

Beschlussvorlage

zur Behandlung in **öffentlicher Sitzung**

Betreff

Einziehung von einem Straßenteilstück der Danziger Straße in Köln-Porz/Urbach

Beschlussorgan

Bezirksvertretung 7 (Porz)

Gremium	Datum
Bezirksvertretung 7 (Porz)	21.10.2014

Beschluss:

Die Bezirksvertretung Porz beschließt, ein Teilstück der Danziger Straße in einer Länge von ca. 58 m zwischen den Flurstücken 1328 und 1329 in südlicher Richtung einschließlich der Wendeanlage, in Köln-Porz/Urbach (Gemarkung Urbach, Flur 2, Teilstück aus Flurstück 1330) gemäß § 7 des Straßen- und Wegegesetz NRW (StrWG) einzuziehen.

Begründung:

Die GAG beabsichtigt, den derzeit eingeschossigen und erheblich sanierungsbedürftigen Wohnungsbaubestand der Danziger Str. 26-48 durch moderne zweigeschossige Neubauten zu ersetzen. Durch diese Neubaumaßnahme entsteht neuer in Köln dringend benötigter Wohnraum.

Ein Teilstück (in der Länge von ca. 58 m) der Stichstraße auf dem Flurstück 1330 soll im Zuge des o.g. Bauvorhabens an die GAG veräußert und als Privatstraße umgebaut werden. Die Stichstraße kann nicht im Rahmen der Neubaumaßnahme nach den erforderlichen Standards ausgebaut werden. Zudem wird diese Stichstraße zukünftig vorwiegend nur für den geringen Anliegerverkehr benötigt, auch wird die Müllentsorgung einen neuen Standort erhalten so dass die Müllabfuhr diese Zuwegung nicht mehr benötigt. Daher hat der zu veräußernde Straßenabschnitt nur noch eine sehr geringe verkehrliche Bedeutung.

Mit der Einziehung des gewidmeten Straßenlandes kann die Veräußerung des Straßenlandes erfolgen. Mit dem Eigentumsübergang liegt die Verkehrssicherungspflicht für diesen Straßenabschnitt ausschließlich bei der Erwerberin. Des Weiteren hat die Stadt Köln eine Kostenentlastung, da sie für Instandhaltungskosten, Reinigungskosten, Kosten für den Winterdienst, usw. nicht mehr aufkommen muss. Die Kostenersparnis kommt der Allgemeinheit zu Gute.

Die Absicht der Einziehung wurde gemäß § 7 Abs. 4 StrWG im Amtsblatt Nr. 31 vom 23.07.2014 öffentlich bekannt gemacht und damit die Gelegenheit zu Einwendungen gegeben. Die erfolgten Hinweise sind nicht einziehungsrelevant und werden als Bestandteil des Kaufvertrages aufgenommen.

Anlagen